

Merkblatt

## **Für Fahrzeuge ohne Umweltplakette (Schadstoffgruppe 1) Für Fahrzeuge mit roter Umweltplakette (Schadstoffgruppe 2)**

### **Landeseinheitliche Konzeption vom 15.08.2011 für Ausnahmegenehmigungen von Fahrverboten in den baden-württembergischen Umweltzonen**

Nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV können **Ausnahmegenehmigungen** zum Befahren der Umweltzone erteilt werden, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt oder überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern. Es müssen jedoch sowohl **allgemeine** als auch **besondere Voraussetzungen** von Fahrzeug und Fahrzeughalter erfüllt werden.

#### **Allgemeine Voraussetzungen:**

1. Das Fahrzeug ohne Umweltplakette (Schadstoffgruppe 1) muss vor dem 01.11.2007 auf Sie zugelassen worden sein.  
Das Fahrzeug mit roter Umweltplakette (Schadstoffgruppe 2) muss vor dem 01.01.2010 auf Sie zugelassen worden sein.  
**Eine Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge ohne Umweltplakette und für Fahrzeuge mit roter Umweltplakette gilt längstens bis zum 31.12.2012. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Neuerteilung oder Verlängerung nicht mehr möglich.**
2. Sie besitzen kein anderes Fahrzeug, das eine für die Umweltzone zugelassene Plakette erhalten könnte, und das Fahren mit dem ÖPNV ist nicht zumutbar.
3. Die Nachrüstung Ihres Fahrzeugs ist technisch (hierzu muss eine Nichtnachrüstbarkeitsbescheinigung einer Prüforganisation oder eines Prüfenieurs vorgelegt werden) nicht möglich.
4. Die Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges, das über eine zum Befahren der Umweltzone erforderliche Plakette verfügt, ist wirtschaftlich nicht zumutbar. Bei Privatpersonen wird die wirtschaftliche Zumutbarkeit anhand der Pfändungsfreigrenzen aus dem Vollstreckungsrecht der Zivilprozessordnung (ZPO) beurteilt. Als Nachweis des Netto-Einkommens kommt insbesondere ein Einkommenssteuerbescheid in Betracht. Eine Ersatzbeschaffung gilt als nicht zumutbar, wenn das monatliche Netto-Einkommen unterhalb folgender Grenzen liegt.

keine Unterhaltspflicht gegenüber anderen Personen: 1130,00 €

Unterhaltspflichten gegenüber einer weiteren Person: 1560,00 €

Unterhaltspflichten gegenüber zwei weiteren Personen: 1820,00 €

Unterhaltspflichten gegenüber drei weiteren Personen: 2110,00 €

Unterhaltspflichten gegenüber vier weiteren Personen: 2480,00 €

Unterhaltspflichten gegenüber fünf weiteren Personen: 3020,00 €

Bei Gewerbetreibenden ist durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers zu belegen, dass die Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeuges zu einer Existenzgefährdung führen würde und die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind.

## Besondere Voraussetzungen:

1. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern (z.B. Lebensmitteleinzelhandel, Apotheken, Altenheime, Krankenhäuser, Wochenmärkte) oder
2. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen (z.B. Erhalt und Reparatur von techn. Anlagen, Behebung von Gebäude-, Wasser-, Gas- und Elektroschäden, für soziale und pflegerische Hilfsdienste) oder
3. Fahrten mit Spezialfahrzeugen wie Kränen, Schwerlasttransporter, Zugmaschinen von Schaustellern, Fahrten von Oldtimern, Fahrten von PKW mit geregelter Katalysator mit den Schlüsselnummern 04, 09 und 11
4. Fahrten mit Wohnmobilen zu Urlaubszwecken
5. Fahrten zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen (z.B. notwendige regelmäßige Arztbesuche, Fahrten von Schichtdienstleistenden, Fahrten zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen, Einzelfahrten aus speziellen Anlässen)

## Sonderregelung für Fahrzeugparks

Fahrzeughalter, bei denen sich nachweislich in einem Fuhrpark mindestens vier LKW (leichte und schwere Nutzfahrzeuge) oder Reisebusse für den Wirtschaftsverkehr befinden, können Ausnahmen für Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) erhalten, sofern der Anteil der Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) am Fuhrpark mindestens der nachfolgenden Tabelle entspricht. Bis zum Ablauf des Stufenplans dürfen in Umweltzonen nur Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 und 4 zum Einsatz kommen, danach nur noch Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 4. Diese Regelung gilt nicht für Linienbusse und Pkw.

|  | 2012 | 2013 | 2014 |
|--|------|------|------|
| Mindestanteil der Reisebusse bzw. LKW mit Schadstoffgruppe 4 eines Fuhrparks | 60%  | 80%  | 100% |

## Antragsunterlagen:

- Ausgefüllter Antrag
- Kopie der Fahrzeugpapiere
- Nichtnachrüstbarkeits-Bescheinigung eines Prüfsachverständigen oder einer technischen Überwachungsorganisation (z. B. TÜV, DEKRA etc.)
- Einkommensnachweise über die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung (letzter Steuerbescheid oder Lohnabrechnungen)
- Ärztliche Bescheinigung (z.B. Dialysepatienten)
- Kopie des Schwerbehindertenausweises (Merkmal G oder orange Parkerleichterung)
- Bescheinigung des Arbeitgebers über Schichtdienst
- Begründete Stellungnahme eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über die Existenzgefährdung bei
- Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeuges (nur Gewerbebetriebe)
- Gewerbeschein bzw. -anmeldung (nur Gewerbebetriebe)

## Gebühren:

Erteilung der Ausnahmegenehmigung 40,00 €  
Ablehnung des Antrags 30,00 €

Die erteilten Ausnahmegenehmigungen müssen stets beim Fahren des Fahrzeuges in einer Umweltzone mitgeführt und beim Parken von außen gut sichtbar ausgelegt werden.